

Richtlinien des Kreises Unna und der ARGE SGB II

**zur Gewährung angemessener
Heizkosten nach dem SGB II und XII**

1. Allgemeines

- 1.1 Die ab 01.01.05 eingeführte Pauschalierung der Heizkosten und die dazu erlassenen Richtlinien werden aus den bekannten Gründen hiermit aufgehoben. Stattdessen gelten ab **01.01.06** zur Gewährung angemessener Heizkosten die folgenden Richtlinien, die mit den bis zum **31.12.04** gültigen Richtlinien zwar zum großen Teil identisch sind, jedoch auch grundlegende Änderungen enthalten. Die Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch (SGB XII) und die Einführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) zum 01.01.2005 sowie die gesammelten Erfahrungen mit den bis zum 31.12.04 gültigen Richtlinien zur Übernahme angemessener Heizkosten machen eine entsprechende Anpassung dieser Richtlinien erforderlich.
- 1.2 Die Verpflichtung zur Übernahme angemessener Heizkosten ergibt sich aus den §§ 22 Abs. 1 SGB II sowie 27 Abs. 1 i.V. mit 29 Abs. 3 SGB XII. Die zeitlich befristete Übernahme unangemessener Heizkosten (wie bei der Miete in den ersten 6 Monaten)) ist nicht mehr vorgesehen.
- 1.3 **Die Heizkosten sind nach der Kopfzahl der im Haushalt lebenden Personen aufzuteilen.**
- 1.4 **Zur Festsetzung und Abrechnung angemessener laufender Leistungen für die Heizung ist das zu Verfügung gestellte Berechnungsprogramm „Heizkostenrechner“ zu verwenden. Die Berechnungsergebnisse sind auszudrucken und zur Akte zu nehmen. Der Heizkostenrechner entspricht der Logik dieser Richtlinien und führt bei richtiger Eingabe zu dem gewünschten Ergebnis.**

2. Laufende Leistungen für die Heizung

- 2.1 Laufende Leistungen für die Heizung sind die regelmäßig zu zahlenden Voraus- oder Abschlagzahlungen für Gemeinschafts-, Sammel- oder Fernheizungen sowie für Einzel- (Etagen) Heizungen.
- 2.1.1 **Sofern der Nutzer der Heizung den Brennstoff (Koks, Heizöl, Flüssiggas) selbst einkauft (Eigenheimbesitzer), gelten diese Aufwendungen ebenfalls als laufende Leistungen für die Heizung (gilt nicht bei Einzelöfen!). Der Preis je Einheit (kg, Ltr.) ist entweder der jeweiligen Rechnung zu entnehmen oder bei dem Lieferanten zu erfragen. In diesen Fällen zahlt der Nutzer zwar keine monatlichen Abschlagszahlungen, jedoch ist der Heizkostenbedarf aus Vereinfachungsgründen monatlich abzugelten.**
- 2.1.1.1 **Macht der Berechtigte geltend und weist nach, dass er den anstehenden und notwendigen Einkauf des Heizmaterials weder aus seinem Schonvermögen noch aus den bisher bezogenen Abschlägen für Heizkosten bezahlen kann, ist ihm der monatliche Abschlag im Voraus in einer Summe zu zahlen. Die Leistungen für die Heizung insgesamt (bisher gewährte Abschläge zzgl. Vorauszahlung) dürfen weder den benötigten Betrag für die Beschaffung noch den**

Jahresbetrag (bei Leistungsber. nach SGB XII) bzw. den Gesamtbetrag der ihm im Bewilligungszeitraum zustehenden Heizkosten (bei Leistungsber. nach SGB II) überschreiten.

Nach Ablauf des Vorausleistungszeitraums ist die Zahlung der monatlichen Abschlagszahlung wieder aufzunehmen.

- 2.1.1.2 Bei Eigenheimen mit nur einer Wohnung handelt es sich um eine Einzel- (Etagen) heizung i. S. der Ziff. 4.2.. Bei Eigenheimen mit 2 Wohnungen ist die Art der Heizungsanlage entsprechend Ziff. 4.1 und 4.2 zu bestimmen.**
- 2.1.2** Bei Personen von Obdachlosen-, Schlicht- u. Übergangwohnheimen sind als Kosten der Heizung die Beträge nach der entsprechenden Satzung der jeweiligen Stadt/Gemeinde zu übernehmen.
- 2.1.3** Ist die Heizung von der laufenden Energiezufuhr abgetrennt (z.B. wegen Energiekostenrückstand des Nutzers) und muss der Nutzer für die Betreibung der Heizung Chips oder Münzen in einen Zähler einwerfen, sind diese Kosten zu übernehmen. Die angemessenen Verbrauchsmengen richten sich nach Ziff. 4.2.1.1.
- 2.2** Im Übrigen werden die Heizkosten in der Regel einmal jährlich entweder durch den Gebäudeeigentümer bzw. durch ein beauftragtes Unternehmen (Messdienst, Hausverwaltung) oder unmittelbar durch den Energielieferanten mit dem Nutzer abgerechnet. Rechtsgrundlage für die Abrechnung ist die Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten -HeizkostenVO vom 20.01.89- (BGBl. I S. 115) in der jeweils gültigen Fassung. Werden die Heizkosten trotz Verpflichtung nicht entsprechend der Heizkosten-VO abgerechnet, ist der Abrechner auf diese Pflicht hinzuweisen. Seitens des Nutzers besteht ein Anspruch auf eine Abrechnung nach der Heizkosten-VO.
- 2.3 Die Kosten für die Warmwasserversorgung gehören nicht zu den Heizkosten, sondern werden durch die Regelsätze abgegolten. Wird das Warmwasser über die Heizungsanlage aufbereitet, sind von den Gesamtkosten für die Heizung 18 v.H. für die Warmwasserkosten in Abzug zu bringen. Das gilt auch dann, wenn die Warmwasserkosten in der Rechnung getrennt ermittelt werden und diese den vorgenannten Anteil über – oder unterschreiten. Bei den in den Rechnungen enthaltenen Anteilen für Warmwasser handelt es sich nicht nur um Messergebnisse, sondern auch um fiktive Beträge, die auf Berechnungen nach der Heizkostenverordnung beruhen.**

Insoweit handelt es sich hier um eine grundlegende Änderung des bis 31.12.04 angewandten Verfahrens (Siehe dazu auch Ziff. 5.1.2)

3. Angemessene Heizkosten

- 3.1 Der Heizkostenbedarf ist von verschiedenen Faktoren, insbesondere von der Klimazone, der Energieart, dem Wirkungsgrad der Heizungsanlage, der Lage, baulichen Beschaffenheit und Größe der Wohnung und von den individuellen Wärmebedürfnissen der Bewohner abhängig.
- 3.2 Bei der Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten ist zunächst festzustellen, ob es sich um eine Zentralheizung oder um eine Einzel- (Etagenheizung) handelt.
- 3.3 Angemessene Heizkosten basieren auf einem angemessenen Energieverbrauch. Während der Energieverbrauch zum großen Teil vom Nutzer der Heizung beeinflusst werden kann, wird der Energiepreis vom Lieferanten vorgegeben.

4. Heizungsarten

4.1 Zentralheizungen

- 4.1.1 Bei zentralen Heizungsanlagen wird die gelieferte Heizenergie für die gesamte Liegenschaft von einem Zähler erfasst und innerhalb des Hauses bzw. der Häuser verteilt. Der Verbrauch des einzelnen Nutzers wird i.d.R. durch besondere Zählwerke an den Heizkörpern (Strichmessung) erfasst. Nach § 7 der HeizkostenVO sind von den Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage mindestens 50 v. H., höchstens 70 v. H. nach dem erfassten Wärmeverbrauch der Nutzer zu verteilen. Der jeweilige Rest wird i.d.R. nach der Wohn- oder Nutzfläche verteilt. Diese Aufteilung gleicht die individuellen Heizgewohnheiten und Heizbedürfnisse der einzelnen Nutzer weitgehendst aus. In den Jahresabrechnungen ist die Abrechnung der Heizkosten sowohl für die gesamte Liegenschaft als auch für die einzelne Wohnung des jeweiligen Nutzers enthalten. Angemessen sind die Heizkosten nur, wenn die Verbrauchskosten in entsprechender Relation zu den Grundkosten stehen.

- 4.1.2 Als angemessene Heizkosten können in einem **zentralbeheizten** Mehrfamilienhaus im Grundsatz und vorbehaltlich der Besonderheit des Einzelfalles die Heizkosten angesehen werden, die dem wohnflächenbezogenen durchschnittlichen Verbrauch der an die jeweilige zentrale Heizungsanlage angeschlossenen Abnehmer entspricht. Die angemessenen Heizkosten ermitteln sich daher nach der Formel

$$\frac{\text{Gesamtkosten} \times \text{Wohnfläche der Wohnung (qm)}}{\text{gesamte Wohnfläche d. Gebäudes (qm)}}$$

- 4.1.3 Zu den angemessenen Heizkosten gehören auch die Betriebskosten der Heizung (Strom-, Wartungs- u. Abrechnungskosten, die Kosten der Abgasmessung, Miete für Heizkostenverteiler), die Mehrwertsteuer und ggfls. die Kosten für das Umlageausfallwagnis.

4.1.4 Bedarfssteigernde Einflüsse

- 4.1.4.1** Um den individuellen Heizbedürfnissen der einzelnen Nutzer gerecht zu werden (Siehe Ziff. 3.1.), können auf **Antrag** des Leistungsberechtigten die wie vor ermittelten angemessenen Heizkosten aus **objektiven** Gründen (ungünstige Lage der Wohnung im Vergleich zu anderen Wohnungen des Gebäudekomplexes, z. B. Souterrain- oder Dachgeschosswohnung usw.) i.d.R. um bis zu **10 v. H.** aufgestockt werden.
- 4.1.4.2** Macht der Leistungsberechtigte **subjektive** Gründe für einen erhöhten Wärmebedarf (z. B. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, alte, kranke oder behinderte Haushaltsangehörige) geltend, können die Heizkosten i.d.R. um bis zu **20 v. H.** (ggf. von dem bereits aus objektiven Gründen erhöhten Bedarf) aufgestockt werden.
- 4.1.4.3** Wird eine Aufstockung der Heizkosten für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres gewährt, ist die Rücknahme der Aufstockung über die Wiedervorlage sicherzustellen.
- 4.1.4.4** Die Gründe für die Anerkennung eines erhöhten Heizkostenbedarfs sind aktenkundig zu machen.

4.2 Einzel- (Etagen) heizungen

- 4.2.1** Einzel- (Etagen) heizungen unterscheiden sich von Zentralheizungen dadurch, dass für jede einzelne Wohnung ein Zähler installiert ist. Die angemessenen Heizkosten für Einzel- (Etagen) heizungen, bei denen unmittelbar mit dem Energielieferanten und ausschließlich nach Verbrauch abgerechnet wird, berechnen sich nach den folgenden Verbrauchsmengen **je qm und Jahr** sowie den beheizbaren Wohnflächen :

4.2.1.1 Verbrauchsmengen:

Heizöl	31,90 Ltr.
Erdgas	30,00 cbm
Strom.	230,00 KWh
Koks	42,80 kg
Fernwärme	117,00 KWh (falls Einzelheizung)
Flüssiggas (z.B. Propan)	44,50 Ltr.

4.2.1.2 Beheizbare Wohnflächen:

Die beheizbare Wohnfläche beträgt für Untermieter 21 qm.
Im Übrigen beträgt sie 2/3 der bei den Unterkunftskosten anerkannten Wohnfläche.

4.2.2 Berechnung angemessener Heizkosten:

Beispiel 1:

Heizungsart = Nachtstromspeicher (NT)

Angemessener Verbrauch je qm Wohnfläche = 230 KWh pro Jahr

Angemessene Jahresheizkosten = 230 KWh x beheizbare Wohnfläche x

Preis je KWh zzgl. des **hälftigen** Grund-/Verrechnungspreises u. MW-Steuer

Beispiel 2:

Heizungsart = Erdgas

Bei Erdgas wird der Verbrauch in cbm erfasst und durch einen Umrechnungsfaktor (Brennwertfaktor) nach KWh abgerechnet. Der Umrechnungsfaktor ist aus der Jahresabrechnung ersichtlich.

Angemessener Verbrauch je qm Wohnfläche = 30 cbm pro Jahr x Umrechnungsfaktor = KWh

Angemessene Jahresheizkosten = Angemessener Verbrauch in KWh x beheizbare Wohnfläche x Preis je KWh ggf. zzgl. Jahresgrund - /Verrechnungspreis u. MW-Steuer

4.2.3 Als monatliche Heizkostenpauschale ist jeweils 1/12 der angemessenen Jahresheizkosten anzuerkennen.

4.2.4 In den so ermittelten angemessenen Heizkosten sind die Kosten der Warmwasserversorgung nicht enthalten, da sich die genannten Verbrauchsmengen ausschließlich auf den Heizkostenbedarf beziehen.

4.2.5 Bedarfssteigernde Einflüsse

4.2.5.1 Auf Antrag des Leistungsberechtigten kann der Heizungsbedarf aus **objektiven** Gründen (z. B. Raumhöhe über 3 m) i.d.R. um bis zu **10 v. H.** aufgestockt werden.

4.2.5.2 Macht der HE **subjektive** Gründe für einen erhöhten Wärmebedarf (z. B. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, alte, kranke oder behinderte Haushaltsangehörige) geltend, kann eine Aufstockung der Heizkosten i.d.R. um bis zu **20 v. H.** (ggfls. von dem bereits aus objektiven Gründen erhöhten Bedarf) anerkannt werden.

4.2.5.3 Die Gründe für die Anerkennung eines erhöhten Heizkostenbedarfs sind aktenkundig zu machen.

5. Verfahren

5.1 Neufälle

- 5.1.1 Im Gegensatz zur bisherigen Regelung sind zukünftig auch bereits für den 1. Abrechnungszeitraum die Heizkosten nicht mehr in tatsächlicher, sondern nur noch in angemessener Höhe als Bedarf anzuerkennen. Das ergibt sich aus § 29 Abs. 3 i.V. mit Abs. 1 SGB XII bzw. § 22 Abs. 1 Satz 1 i.V. mit Satz 2 SGB II.
- 5.1.2 Der Begriff „Heizkosten“ versteht sich immer ohne den Anteil für Warmwasserkosten. Die lt. Jahresabrechnung zu zahlenden Gesamtheizkosten sind entsprechend Ziff. 2.3 um 18 v.H. zu kürzen, wenn das Warmwasser über die Heizungsanlage aufbereitet wird.
- 5.1.2.1 Bei der Übernahme der monatlichen Abschläge ist zu unterscheiden, ob die errechneten angemessenen mtl. Heizkosten (ohne WW-Kosten) oder die tatsächlich zu zahlenden Abschläge als Bedarf anerkannt werden. Sind die tatsächlich zu zahlenden Abschläge zu übernehmen, weil diese geringer als die errechneten angemessenen mtl. Heizkosten sind, ist eine Kürzung dieser Abschläge um 18 v.H. vorzunehmen.
- 5.1.3 Bei der Abrechnung für Zentralheizungen sind die Warmwasserkosten von 18 v.H. sowohl von den Gesamtkosten für das Gebäude bzw. den Gebäudekomplex zur Ermittlung der angem. Jahresheizkosten als auch von den in der Abrechnung enthaltenen Gesamtkosten für den einzelnen Mieter zur Ermittlung der angemessenen Heizkosten für den Abrechnungszeitraum abzuziehen.
- 5.1.4 Wird die Grundmiete wegen unangemessener Wohnfläche gekürzt, sind bei der Berechnung der angemessenen Heizkosten die dann maßgeblichen Wohnflächenobergrenzen gem. Ziff. 2.2 der Richtlinien zu den Unterkunftskosten zugrunde zu legen (bei Einzel- (Etagen) heizungen siehe auch Ziff. 4.2.1.2).
- 5.1.5 Der Leistungsberechtigte ist bereits bei der Antragstellung auf die Verpflichtung zum sparsamen Umgang mit der Heizenergie sowie auf die Folgen des unangemessenen Verbrauchs hinzuweisen. **Zur Ermittlung der angemessenen Heizkosten hat er die letzte vorliegende Jahresheizkostenabrechnung vorzulegen.** Liegt eine Abrechnung wegen der Kürze der bisherigen Mietdauer der Wohnung noch nicht vor, ist bei **Zentralheizungen** die als Anlage beigefügte Bescheinigung des Vermieters vorzulegen. Handelt es sich um eine **Einzel- (Etagen) heizung**, sind die zur Berechnung angemessener Heizkosten erforderlichen Daten (Energieart, bei Erdgas Umrechnungsfaktor, aktueller Preis je Einheit, Grund-/Verrechnungspreis) bei dem Energielieferanten zu erfragen. Die angemessenen Heizkosten sind ggfls. unter Berücksichtigung bedarfssteigernder Einflüsse und nicht hilfebedürftiger Personen der

Haushaltsgemeinschaft zu berechnen. Als Heizkostenbedarf ist 1/12 der ermittelten Jahresheizkosten zu berücksichtigen.

- 5.1.6** Die Bewilligung der Heizkostenabschläge ist im Datenbestand auf längstens 12 Monate nach der Ausstellung der letzten Jahresheizkostenabrechnung zu befristen und zu dem Zeitpunkt die Vorlage der neuen Abrechnung zu verlangen. Liegt die Abrechnung noch nicht vor, ist der Zeitpunkt der voraussichtlichen Erstellung der Abrechnung beim Energielieferanten oder Vermieter zu erfragen und die Zahlung entsprechend zu befristen.

5.2 Laufende Fälle (Folgezeiträume)

- 5.2.1** Nach Vorlage der Jahresabrechnung ist bei **Zentralheizungen** zunächst eine Berechnung zur Feststellung angemessener Heizkosten für den **abgelaufenen** Abrechnungszeitraum unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich eingetretenen berechnungsrelevanten Änderungen (Preise und Verbrauch) durchzuführen. Diese Berechnung dient gleichzeitig als Grundlage für die Ermittlung und Festsetzung angemessener Abschläge im neuen Abrechnungszeitraum. Ggf. sind die Kosten auf 1 Jahr (100%) hochzurechnen.
- 5.2.1.1** Bei **Einzel- (Etagen) Heizungen** ist für den **abgelaufenen** Abrechnungszeitraum eine Berechnung der angemessenen Heizkosten nur durchzuführen, wenn die Jahresabrechnung eine **Nachforderung** ausweist. In diesen Fällen sind die eingetretenen Änderungen (Preise, Zeiträume, ggf. Umrechnungsfaktor) zu berücksichtigen. Im Übrigen sind die angemessenen Abschläge nur für den neuen Abrechnungszeitraum aufgrund der aktuellen Werte aus der Jahresabrechnung (Preise, ggf. Umrechnungsfaktor) zu ermitteln.
- 5.2.2** Bei der Auswertung der Jahresabrechnung sind die wie vor ermittelten angemessenen Heizkosten den im Abrechnungszeitraum bewilligten Heizkosten gegenüber zu stellen. Liegen die angemessenen Heizkosten über den bewilligten Heizkosten, ist der Differenzbetrag nachzuzahlen.
- 5.2.3** **Ergibt sich aus der Jahresabrechnung ein Guthaben und wird dieses an den Berechtigten ausgezahlt, ist wie folgt zu verfahren:**
Bei Leistungsberechtigten nach dem 3. Kap. des SGB XII ist der Betrag im Zuflussmonat als Einkommen, in den Monaten danach als Vermögen zu berücksichtigen. Dies gilt nicht bei Leistungsberechtigten nach dem 4. Kapitel des SGB XII (Siehe Ziff.4.6.3 der Richtlinien zu den Unterkunftskosten). Bei Leistungsberechtigten nach dem SGB II ist der Bedarf nach dem Monat der Auszahlung um den Erstattungsbetrag zu senken.

5.2.4 Falls in der Heizkostenabrechnung eine Auf- oder Verrechnung mit Betriebs- oder Mietkosten vorgenommen wird, ist wie folgt zu verfahren:

5.2.4.1 Aufrechnung von Heizkosten und Betriebskosten

Ergibt sich **nach** der Aufrechnung eine **Nachforderung**, ist sie bis zur Höhe der **angemessenen** Heiz – oder Betriebskosten als Bedarf zu berücksichtigen.

Verbleibt nach der Aufrechnung ein Erstattungsbetrag (Guthaben) und wird dieser an den Leistungsberechtigten ausgezahlt, ist Ziff. 5.2.3 anzuwenden.

5.2.4.2 Verrechnung von Heizkosten-Guthaben (ggfls. nach Aufrechnung mit Betriebskosten) mit künftigen Forderungen aus Heiz-, Miet- oder Betriebskosten

Durch die Verrechnung entsteht ein geringerer Bedarf an Heiz-, Miet- oder Betriebskosten, so dass eine entsprechende Senkung des Bedarfs vorzunehmen ist. Im Bereich des **SGB XII** gilt dies jedoch nur im Verrechnungsmonat selbst. Wird die Jahresabrechnung nicht so rechtzeitig vorgelegt, dass der Bedarf im Verrechnungsmonat gesenkt werden kann, ist eine rückwirkende Bedarfsabsenkung für Leistungsberechtigte nach dem SGB XII nur möglich, wenn die Voraussetzungen des § 45 SGB X oder des § 103 SGB XII vorliegen. Dies ist i.d.R. nicht der Fall.

Liegt der Bedarf trotz Verrechnung über den angemessenen Kosten, sind nur die **angemessenen** Kosten als Bedarf anzuerkennen.

5.2.4.3 Auf- oder Verrechnungen von Heizkosten mit Kosten für Haushaltsstrom sind unbeachtlich!

5.2.5 Die Berechnung der angemessenen Heizkosten für den **laufenden** Abrechnungszeitraum erfolgt auf der Grundlage der **aktuellen** Werte aus der Jahresabrechnung für den abgelaufenen Abrechnungszeitraum. Einkalkulierte Preissteigerungen der Vermieter bzw. Energielieferanten sind zu berücksichtigen.

5.2.6 Bei einem Umzug ist von dem Leistungsberechtigten die Endabrechnung zu verlangen, diese entsprechend auszuwerten und die unter Ziff. 5.2.3 bis 5.2.4.2. beschriebenen Konsequenzen zu ziehen.

5.2.7 Scheidet der Leistungsberechtigte aus dem Leistungsbezug aus, ist die Vorlage der Jahresabrechnung für den laufenden Abrechnungszeitraum **nicht** zu verlangen. Hinsichtlich der Heizkostenabrechnung gilt der Fall mit Beendigung des Leistungsbezugs als abgeschlossen.

5.2.8 Bei der Berechnung der angemessenen Heizkosten sind die unterschiedlichen Abrechnungsmethoden der Abrechner zu beachten. Da das Berechnungsprogramm nicht allumfassend erstellt werden kann, sind den Abrechnungen die berechnungsrelevanten Daten zu entnehmen und in die Systematik des Programms einzugeben.

5.2.9 Gradtagzahlentabelle

5.2.9.1 Die auf der Seite 12 abgebildete Tabelle berücksichtigt den unterschiedlichen Energieverbrauch in den einzelnen Monaten. Beträgt der Energieverbrauch im Abrechnungszeitraum (AZR) weniger als 100% und beginnt oder endet der AZR in den Monaten Mai – September, ist der Energieverbrauch für den entsprechenden Monat auch dann in voller Höhe zu berücksichtigen, wenn es sich nicht um den vollen Kalendermonat handelt. Beginnt oder endet der AZR dagegen in den Monaten Januar – April oder Oktober – Dezember, ist der Energieverbrauch für diesen Monat ggf. anteilig zu bemessen. Mit der Eingabe des Abrechnungszeitraums in das Programm werden die Prozentanteile automatisch berechnet.

5.2.9.2 Im Übrigen findet die Tabelle auch Anwendung, wenn sich im abgelaufenen AZR bei **Einzel-(Etagen)heizung** die verbrauchsabhängigen Kosten und/oder bei **Gas-Einzel-(Etagen)heizungen** der Brennwertfaktor geändert haben bzw. hat.

5.2.9.3 Beispiel für die Anwendung der Tabelle:

Gas-Einzel-(Etagen)heizung

Abrechnungszeitraum vom 01.03.05 – 15.01.06 = 77% des

Jahresenergieverbrauchs;

Beheizbare Wohnfläche = 40 qm

Änderung des Brennwertfaktors am 01.05.05 von 10,865 auf 11,790

Änderung des Energiepreises am 01.07.05 von 0,065 auf 0,075 Euro/KWh

Jahresgrundpreis = 120,00 Euro

Berechnung siehe nächste Seite

Zeitraum vom	bis	%-Anteil am Jahresverbrauch lt. Tabelle	cbm	Faktor	Angemessener Jahresverbrauch in KWh je qm Wohnfl.
01.03.05	30.04.05.	21	30	X 10,865	326
01.05.05	30.06.05	6	30	X 11,790	354
01.07.05	15.01.06	50	30	X 11,790	354
Summe =		77			

Angemessener Verbrauch für die Wohnung im Abrechnungszeitraum (Verteilung d. Verbrauchs auf die o.a. Zeiträume):

326 KWh/qm x 40 qm = 13.040 KWh x 21 %-Anteil =	2.738 KWh
354 KWh/qm x 40 qm = 14.160 KWh x 6 %-Anteil =	850 KWh
354 KWh/qm x 40 qm = 14.160 KWh x 50 %-Anteil =	7.080 KWh
Summe =	10.668 KWh

Angemessene Heizkosten für die Wohnung:

2.738 KWh x 0,065 Euro	177,97 Euro
850 KWh x 0,075 Euro	63,75 Euro
7.080 KWh x 0,075 Euro	<u>531,00 Euro</u>
Zwischensumme	772,72 Euro
Jahresgrundpreis = 120,00 Euro, davon ant. 1/365 je Tag d. Abr.-Zeitr.	<u>105,53 Euro</u>
Zwischensumme	878,25 Euro
MWSt. 16 v.H.	<u>140,52 Euro</u>
Angemessene Heizkosten im Abrechnungszeitraum	1.018,77 Euro

Übersicht über den monatlichen Energieverbrauch
(Gradtagzahlentabelle)

Monat	%-Anteil am Jahresenergiever- brauch nach VDI 2067
Januar	17
Februar	15
März	13
April	8
Mai	4
Juni	2
Juli	1
August	1
September	3
Oktober	8
November	12
Dezember	16
gesamt	100

6. Heizkosten für Einzelöfen (Heizungshilfe)

Anmerkung:

Eigenheime werden i.d.R. nicht durch Einzelöfen, sondern durch Sammel- oder Einzel- (Etagen) Heizungen beheizt (Siehe auch Ziff. 2.1.1.1 und 4.1.1). Die nachfolgenden Regelungen sind bei Eigenheimen daher nur anzuwenden, wenn sie ausnahmsweise durch Einzelöfen beheizt werden.

- 6.1** Wird die Wohnung des LB nicht durch eine Etagen-, Zentral- oder Fernheizung, sondern durch Einzelöfen (Kohle/Gas/Öl) oder Radiatoren (Strom) beheizt, sind auch diese Aufwendungen in angemessener Höhe nach folgenden Maßgaben als Bedarf anzuerkennen:
- 6.1.1** Heizungshilfe erhält jeder Inhaber von Wohnraum (Mieter, Nutzungsberechtigter, Untermieter, Eigentümer) mit eigenem Haushalt, dessen Wohnung mit Einzelöfen beheizt wird.
- 6.1.2** Heizungshilfe erhalten auch Haushaltsangehörige ohne eigenen Haushalt, die ein eigenes Zimmer in einer ofenbeheizten Wohnung bewohnen und dieses selbst beheizen müssen.
- 6.2** Die Heizungshilfe wird **auf Antrag gewährt** und ist für die gesamte Heizperiode (**01.10. – 30.04.**) bestimmt. Sie wird vom 1. des Monats an gewährt, in dem der Antrag eingeht bzw. in dem die Hilfebedürftigkeit beginnt, frühestens ab 1.10. eines Jahres.
Die Hilfe beträgt für jeden Kalendermonat der vorgenannten Heizperiode 1/7 des Gesamtbedarfs und wird i.d.R. für den gesamten Zeitraum in einer Summe ausgezahlt. Besteht allerdings die begründete Vermutung, dass die Hilfebedürftigkeit vor dem 01.04. beendet sein wird, ist die Hilfe für jeden Monat um 1/7 zu kürzen.
- 6.3** Die Höhe der Heizungshilfe richtet sich nach der als Mietkostenbedarf anerkannten Wohnfläche. Bei den festgesetzten Beträgen ist bereits die beheizbare Wohnfläche berücksichtigt. Die Hilfe beträgt für
- | | |
|--------------------------------------------------|--------------------|
| • Wohnraum gem. Ziff. 6.1.2 | 182,00 Euro |
| • Wohnungen bis 45 qm Wohnfläche | 280,00 Euro |
| • Wohnungen von 46 – 60 qm Wohnfläche | 350,00 Euro |
| • Wohnungen von 61 – 75 qm Wohnfläche | 420,00 Euro |
| • Wohnungen von mehr als 75 qm Wohnfläche | 455,00 Euro |
- 6.4** In dem Bewilligungsbescheid ist der Leistungsberechtigte darauf hinzuweisen, dass er vor Bestellung des Brennstoffs aufgrund der z.T. erheblichen Preisunterschiede einen Preisvergleich vornehmen muss und den preisgünstigsten Lieferanten in Anspruch zu nehmen hat (ggfls. auch außerhalb des Wohnortes).

6.5 Beantragt der Leistungsberechtigte während der Heizperiode eine zusätzliche Heizungshilfe, ist zunächst zu prüfen, ob er die bewilligten Leistungen für die Beschaffung von Brennstoff vollständig eingesetzt hat. Dazu hat er die entsprechende Rechnung vorzulegen. Wurde die Heizungshilfe in voller Höhe verbraucht, ist über eine weitere Beihilfe nach Lage des Einzelfalls zu entscheiden. Soweit keine schwerwiegenden Gründe gegen eine Nachbewilligung vorliegen, ist i.d.R. 1/7 des vorgenannten Betrages für jeden Monat der noch verbleibenden Heizperiode zusätzlich zu gewähren.

Hat er die Leistungen nicht oder nicht in voller Höhe zweckentsprechend eingesetzt, können zusätzliche Leistungen nur noch in **Darlehensform als Sachleistung (Gutschein)** gewährt werden.

6.6 Sind während der Heizperiode über einen längeren Zeitraum besonders niedrige Temperaturen vorherrschend, kann eine generelle Anhebung der Leistungen in Betracht kommen. Zur Wahrung einer kreiseinheitlichen Regelung erfolgt in diesem Fall entsprechende Weisung des Fachbereichs 50 des Kreises.

Im Auftrag

(Sparbrod)

Bescheinigung des Vermieters bei einem Wohnungswechsel in eine zentral beheizte Wohnung (zur Vorlage bei Behörden))

Name, Vorname d. Mieters:

Anschrift:

Einzugsdatum:

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Gebäudeart: Ein-/Zweifamilienhaus Mehrfamilienhaus

Zentralheizung mit - ohne Warmwasseraufbereitung (**unbedingt ankreuzen!!!**)

Heizungsart: Heizöl Fernwärme
 Erdgas Koks/Kohle

Heizkosten: Die Voraus-/Abschlagszahlungen belaufen sich für den obigen Mieter ab _____ auf monatlich _____ Euro.

Die Gesamtheizkosten für alle an die zentrale Heizungsanlage angeschlossenen Wohnungen beliefen sich für den letzten Abrechnungszeitraum vom _____ bis _____ auf _____ Euro (bei Neubau/Erstbezug ist Schätzungswert anzugeben)

Wohnfläche: Die Gesamtwohnfläche der an die zentrale Heizungsanlage angeschlossenen Wohnungen beträgt _____ qm.

Die Wohnfläche der Wohnung des/der Obengenannten beträgt _____ qm.

Es wird ein Zuschlag von _____ v. H. für das Umlageausfallwagnis erhoben.
 Die nächste Heizkostenabrechnung erfolgt für den Zeitraum vom _____ bis _____

 Ort, Datum

 Unterschrift u. ggfls. Stempel
 des Vermieters